

Wechsel in der Einwohnerkontrolle

Claudia Binggeli, Mitarbeiterin der Einwohnerdienste, hat sich leider dazu entschlossen, die Gemeindeverwaltung per Ende September 2016 zu verlassen. Da ihr Herz im Oberbaselbiet zu Hause ist, hat sie die Chance ergriffen und tritt eine neue Stelle in der Gemeindeverwaltung Diegten an. Claudia Binggeli trat am 1. Januar 2014 in die Dienste der Gemeinde Biel-Benken, wo sie sich rasch im Team integriert und im neuen Arbeitsgebiet zurecht gefunden hatte. Wir werden ihre fröhliche und kompetente Art vermissen, wünschen ihr aber für die Zukunft nur das Beste.

Dank an den FC Biel-Benken für die Organisation des Alex Frei Cup

Am Wochenende vom 18. und 19. Juni 2016 fand ein weiterer Alex Frei Cup statt. Der Gemeinderat dankt dem FC Biel-Benken für die Organisation dieses Anlasses, welcher sowohl bei den teilnehmenden Mannschaften wie auch bei den Besuchern sehr beliebt ist.

Dank an die Dorfvereine für den Service an der EGV vom 23. Juni 2016

Der Gemeinderat dankt den Vereinen für die tolle Unterstützung anlässlich des Apéros nach der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2014. Bei fein grillierten Würsten konnte so noch zahlreiche interessante Gespräche stattfinden.

Anhörung zur Teilrevision von § 15 der Sozialhilfeverordnung

§ 15 der Sozialhilfeverordnung regelt die weiteren notwendigen Aufwendungen, welche dazu dienen, das minimale sozialhilferechtliche Existenzminimum zu verbessern. Weitere notwendige Aufwendungen sollen dort erbracht werden, wo es im Einzelfall notwendig und angebracht ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Leistung ist immer auch der Individualisierungsgrundsatz zwingend zu beachten. Dies bedeutet, dass Hilfeleistungen den Besonderheiten und den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden und sowohl den Zielen der Sozialhilfe als auch den Zielen der betroffenen Person entsprechen müssen. Ebenso zu beachten ist das in der Sozialhilfe zur Anwendung kommende Wirtschaftlichkeitsprinzip. Dabei soll bei mehreren bedarfsdeckenden, gleichwertigen Alternativen die kostengünstigste Auswahl getroffen werden. Die Behörde kann unter Beachtung dieser Grundsätze Leistungen ganz bzw. teilweise gutheissen oder ablehnen. Nicht zuletzt ist das allgemein anerkannte Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

Die Teilrevision erfolgte auf Verlangen des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden und einiger Gemeinden, welche forderten, dass der Kanton bei seiner Gesetzgebung die fiskalische Äquivalenz und die Variabilität bestmöglich umsetzt. Dadurch werde die Gemeindeautonomie gestärkt, was auch der Charta von MuttENZ entspreche. Der Gemeinderat stimmt daher der Teilrevision zu.

Anhörung zur Teilrevision der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe

Bislang sind von den Gemeinden ausschliesslich die Sozialen Dienste zur Indikation von stationären Unterbringungen (Pflegefamilien, Kinder- und Jugendheime) ermächtigt. In der Praxis erweist sich dies als problematisch. Nicht alle Gemeinden verfügen über einen eigenen Sozialdienst, zudem sind diese oftmals überlastet. Gemeinden und Kinderschutzbehörden soll es deshalb mit der Anpassung von § 25 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe künftig möglich sein, Dienstleistungsanbieter im Bereich der Sozialen Arbeit mit der Indikation und Fallbegleitung von Fremdunterbringungen zu beauftragen. Die mit dieser anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgabe betrauten Personen müssen dafür geeignet sein und insbesondere über einen Hochschulabschluss in sozialer Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation sowie mehrjährige Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

Der Gemeinderat begrüsst die Möglichkeit, bei Bedarf externe Dienstleistungsanbieter beziehen zu können und stimmt der Teilrevision zu.

Vernehmlassung zur Änderung des Gesundheitsgesetzes; Inkonvenienzentschädigung für ambulant tätige Hebammen

Das frühere Gesundheitsgesetz sah vor, dass sich die Gemeinden an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- oder Heimgeburten beteiligen. Diese Inkonvenienzentschädigung wurde mit der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes per 1. Januar 2009 abgeschafft. Als Argumentarium galt, dass Haus- und Heimgeburten genauso wie Geburten im Spital kostendeckend durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgegolten werden müssen. Eine Beteiligung der Gemeinden an diesen Kosten würde sich deshalb nicht mehr rechtfertigen. Eine Übergangsbestimmung sah jedoch vor, dass die entsprechenden Beiträge der Gemeinden noch während einer Frist von fünf Jahren (bis Ende 2013) ausgerichtet werden (Fr. 650.00 pro Hausgeburt und Fr. 325.00 pro ambulante Geburt).

Der Regierungsrat wurde per Motion beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung von § 85 GesG vorzulegen, um die Inkonvenienzentschädigung an die Hebammen so lange zu garantieren, bis zwischen den Krankenversicherern und dem Hebammenverband ein neuer Vertrag abgeschlossen ist. Aus den Voten im Landrat ging deutlich hervor, dass nicht nur eine Verlängerung der Übergangsfrist, sondern eine umfassende, unbefristete Neuregelung der Finanzierung dieser Leistung auf Gesetzesebene gewünscht ist. Der Regierungsrat erstattete Anfang 2014 einen Zwischenbericht und beantragte gleichzeitig im Sinne einer Sofortmassnahme eine Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015. Der Landrat folgte diesem Antrag, weshalb die Gemeinden die altrechtliche Inkonvenienzentschädigung für Hebammen auch in den Jahren 2014 und 2015 ausrichteten. Da es sich sowohl bei der Hausgeburt wie auch bei der Wochenbettbetreuung um ambulante Leistungen handelt, schlägt der Regierungsrat vor, diese Leistungen in Analogie zu anderen ambulanten Leistungen (Bsp. Spitex) weiterhin den Gemeinden zu übertragen. Ferner sei das System bei den Gemeinden etabliert und soll nicht ohne Not geändert werden.

Der Gemeinderat kann nicht nachvollziehen, dass eine 7-jährige Übergangsfrist nicht ausreichte, um eine allseits akzeptierte Lösung zu erarbeiten. Dies umso mehr, als es ganz klar Sache der Krankenversicherer wäre, diese Kosten zu tragen. Er erklärt sich jedoch bereit, bis

zur Einigung zwischen den Vertragsparteien, notabene auf freiwilliger Basis, die Inkonvenienzenentschädigung zu bezahlen, längstens jedoch bis 30. Juni 2017.

Vernehmlassung zum 8. Generellen Leistungsauftrag im öffentlichen Verkehr für die Jahre 2018 – 2021

Ende 2017 läuft der 7. Generelle Leistungsauftrag im Bereich des öffentlichen Verkehrs aus. Die Vernehmlassung findet noch bis zum 18. Juli 2016 statt, an welcher auch die interessierte Bevölkerung teilnehmen kann (<http://www.bl.ch/gla>).

Der Gemeinderat stellt wenig überrascht fest, dass die mehrfach geforderte Einführung eines ¼-Stunden Takts am Abend auf der Buslinie 60 nicht umgesetzt wurde. Das U-Abo sollte zudem nicht beliebig verteuert werden, denn nur wenn es attraktiv bleibe, werde der ÖV von den Leuten genutzt. Im Weiteren spricht sich der Gemeinderat dagegen aus, dass Linien kaputt gespart werden.